



PS-Beton Piederstorfer Solinhofer Transportbeton GmbH & Co. KG

# Preisliste und Lieferprogramm 2021

**Werke:**

**München – West**  
Paul-Ehrlich-Weg 130  
81249 München-Allach

**München – Ost**  
Am Kiesgrund 101  
85609 Aschheim - Dornach

**München – Nord**  
Moosacher Strasse 32 a  
80809 München-Milbertshofen

---

**Betonbestellung und  
Zentraldisposition:** **Tel.: 089 / 357 357 - 57 / - 58**  
**Fax: 089 / 357 357 - 60**

**Bei jeder Bestellung bitte angeben:**

1. Genaue Baustellenangabe und Liefermenge
2. Name des Baustoffhändlers
3. Datum und Uhrzeit der Lieferung
4. Entladezeit und Förderart (Kran, Pumpe etc.)
5. Besonderheiten auf der Baustelle (Bauteile etc.)
6. Betonsorten-Nummer bzw. gewünschte Eigenschaften  
Festigkeitsklasse – Expositionsklasse – Konsistenzklasse  
besondere Anforderungen

Wir bitten Sie, Ihre Bestellungen mindestens 24 Stunden vor Liefertermin aufzugeben.

---

**Verkauf:** Paul-Ehrlich-Weg 130, 81249 München  
Tel. 089 / 357 357-20  
Fax: 089 / 357 357-50  
Mobil: 0163 / 41 86 036  
Email: [verkauf@ps-beton.de](mailto:verkauf@ps-beton.de)  
**[www.ps-beton.de](http://www.ps-beton.de)**

**Beton- und  
Anwendungstechnik:** Paul-Ehrlich-Weg 130, 81249 München  
Tel. 089 / 357 357-45  
Fax: 089 / 357 357-70  
Mobil: 0163 / 7777 475  
Email: [labor@ps-beton.de](mailto:labor@ps-beton.de)

**Verwaltung:** PS-Beton Piederstorfer Solnhofen  
Transportbeton GmbH & Co. KG  
Frauenberger Weg 20  
91807 Solnhofen  
Tel. 09145 / 601-0  
Fax: 09145 / 601-270

Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Überwachungs-klass.	Größtkorn [mm]	mittleres Abbindeverhalten normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		schnelles Abbindeverhalten höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		langsames Abbindeverhalten niedrige Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen Prüfalter 56 bzw. 91 Tage	
					Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³

### Betone für den Hoch- und Wohnungsbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung											
X0	C8/10	F1	1	32	1 1013 100	140,00					
				16	1 1012 100	143,00					
		F3		32	1 1033 100	140,50					
	16			1 1032 100	143,50						
	C12/15	F1		32	1 2013 100	141,50					
				16	1 2012 100	144,50					
F3		32	1 2033 100	143,00							
	16	1 2032 100	146,00								

Beton für Innen- und Gründungsbauteile											
XC1, XC2	C16/20	F3	1	32	1 3133 100	144,50	1 3133 200	147,50			
				16	1 3132 100	147,50	1 3132 200	150,50			
				C20/25	F4	32	1 4133 100	145,50	1 4133 200	148,50	1 4133 300
	16					1 4132 100	148,50	1 4132 200	151,50	1 4132 300	152,50
	F3				32	1 4143 100	148,50	1 4143 200	151,50	1 4143 300	152,50
				16	1 4142 100	151,50	1 4142 200	154,50	1 4142 300	155,50	
XC1, XC2, XC3	C20/25	F4	1	8	1 4141 100	156,50	1 4141 200	159,50	1 4141 300	160,50	
				32	1 4233 100	147,00	1 4233 200	150,00	1 4233 300	151,00	
		16		1 4232 100	150,00	1 4232 200	153,00	1 4232 300	154,00		

Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost										
XC4, XF1	C25/30	F3	1	32	1 5333 100	148,50	1 5333 200	151,50	1 5333 300	152,50
				16	1 5332 100	151,50	1 5332 200	154,50	1 5332 300	155,50
				F4	32	1 5343 100	151,50	1 5343 200	154,50	1 5343 300
		16			1 5342 100	154,50	1 5342 200	157,50	1 5342 300	158,50
		8			1 5341 100	159,50	1 5341 200	162,50	1 5341 300	163,50

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" (WU-Richtlinie)										
XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	2	32	6 5333 100	152,00	6 5333 200	155,00	6 5333 300	156,00
				16	6 5332 100	155,00	6 5332 200	158,00	6 5332 300	159,00
				F4	32	6 5343 100	155,00	6 5343 200	158,00	6 5343 300
		16			6 5342 100	158,00	6 5342 200	161,00	6 5342 300	162,00
		8			6 5341 100	163,00	6 5341 200	166,00	6 5341 300	167,00
		C30/37		F3	32	1 6333 120	152,50	1 6333 200	155,50	1 6333 300
	16				1 6332 120	155,50	1 6332 200	158,50	1 6332 300	159,50
	F4			32	1 6343 120	155,50	1 6343 200	158,50	1 6343 300	159,50
				16	1 6342 120	158,50	1 6342 200	161,50	1 6342 300	162,50
					8	1 6341 120	163,50	1 6341 200	166,50	1 6341 300

Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorid- und Frosteinwirkung										
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F3	2	32	1 6533 120	154,00	1 6533 200	157,00	1 6533 300	158,00
				16	1 6532 120	157,00	1 6532 200	160,00	1 6532 300	161,00
		F4		8	1 6541 120	165,00	1 6541 200	168,00	1 6541 300	169,00
C35/45	F3			32	1 7733 120	158,00	1 7733 200	161,00	1 7733 300	162,00
		16		1 7732 120	161,00	1 7732 200	164,00	1 7732 300	165,00	
	F4	8		1 7741 120	169,00	1 7741 200	172,00	1 7741 300	173,00	
C35/45		F3	2	32	1 7833 120	161,50	1 7833 200	164,50	1 7833 300	165,50
	16			1 7832 120	164,50	1 7832 200	167,50	1 7832 300	168,50	
	F4	8		1 7841 120	172,50	1 7841 200	175,50	1 7841 300	176,50	

<sup>1</sup> Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. 2000 mg/kg im Boden

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA

Technische Details entnehmen Sie bitte unserem Lieferverzeichnis! Download unter [www.ps-beton.de](http://www.ps-beton.de)

Alle Preise sind Nettopreise, frei vereinbarter Lieferort, ohne gesetzl. MwSt.

Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Überwachungs-kf.	Größtkorn [mm]	mittleres Abbindeverhalten normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		schnelles Abbindeverhalten höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		langsames Abbindeverhalten niedrige Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen Prüfalter 56 bzw. 91 Tage	
					Beton - Nr.	Preis in € / m <sup>3</sup>	Beton - Nr.	Preis in € / m <sup>3</sup>	Beton - Nr.	Preis in € / m <sup>3</sup>

## Betone für den Ingenieur- und Industriebau

Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorid- und Frosteinwirkung										
XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 <sup>1</sup>	C40/50	F4	2	32			1 8843 200	168,50		
				16			1 8842 200	171,50		
				8			1 8851 200	179,50		
	C45/55	F4	2	32			1 9843 200	176,50		
				16			1 9842 200	179,50		
				8			1 9851 200	187,50		
	C50/60	F4	2	32			2 0843 200	182,50		
				16			2 0842 200	185,50		
				8			2 0851 200	193,50		

Beton nach ZTV-ING										
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 <sup>1</sup>	C30/37	F3	2	32	7 6733 100	157,50	7 6733 200	160,50	7 6733 300	161,50
				16	7 6732 100	160,50	7 6732 200	163,50	7 6732 300	164,50
	C35/45			32	7 7733 100	160,50	7 7733 200	163,50		
				16	7 7732 100	163,50	7 7732 200	166,50		
XC4, XD3, XF4 (LP) Kappenbeton	C25/30	F3	2	32	7 5933 130	168,00				
				16	7 5932 130	171,00				

Beton für Industrieböden										
XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	2	32	5 5343 150	158,00	5 5343 250	161,00	5 5343 350	162,00
				16	5 5342 150	161,00	5 5342 250	164,00	5 5342 350	165,00
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37			32	5 6543 150	160,00	5 6543 250	163,00	5 6543 350	164,00
				16	5 6542 150	163,00	5 6542 250	166,00	5 6542 350	167,00
XC4, XF1, XD1, XM1 (XM2 bauseits erreichbar)	C30/37			32	5 6543 160	162,00	5 6543 260	165,00	5 6543 360	166,00
				16	5 6542 160	165,00	5 6542 260	168,00	5 6542 360	169,00
XC4, XF2, XD3, XM2 (XM3 bauseits erreichbar)	C35/45			32			5 7843 260	168,00		
				16			5 7842 260	171,00		

Luftporenbeton für Bauteile, die Regen und Frost ausgesetzt sind (mit Taumittel)										
XC4, XD3, XF4 (LP), XA3 <sup>1</sup>	C30/37	F3	2	32			1 6933 200	168,00		
				16			1 6932 200	171,00		
XC4, XD3, XF4 (LP), XA3 <sup>1</sup> , XM1		F2		32			1 6923 260	173,00		
				16			1 6922 260	176,00		

Beton in sehr weicher Konsistenz geeignet für Schlauchleitungspumpe										
XC4, XF1	C25/30	F4	1	16	1 5342 110	156,50	1 5342 210	159,50	1 5342 310	160,50
				8	1 5341 110	161,50	1 5341 210	164,50	1 5341 310	165,50

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" (WU-Richtlinie)										
XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	2	16	6 5342 110	159,00	6 5342 210	162,00	6 5342 310	163,00
				8	6 5341 110	164,00	6 5341 210	167,00	6 5341 310	168,00
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37			16	1 6542 110	161,00	1 6542 210	164,00	1 6542 310	165,00
				8	1 6541 110	166,00	1 6541 210	169,00	1 6541 310	170,00
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 <sup>1</sup>	C35/45			16	1 7742 110	166,00	1 7742 210	169,00		
				8	1 7741 110	171,00	1 7741 210	174,00		

<sup>1</sup> Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. 2000 mg/kg im Boden  
Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA

Technische Details entnehmen Sie bitte unserem Lieferverzeichnis! Download unter [www.ps-beton.de](http://www.ps-beton.de)

Alle Preise sind Nettopreise, frei vereinbarter Lieferort, ohne gesetzl. MwSt.

Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Überwachungskl.	Größtkorn [mm]	mittleres Abbindeverhalten normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		schnelles Abbindeverhalten höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		langsames Abbindeverhalten niedrige Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen Prüfalter 56 bzw. 91 Tage	
					Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³

### Betone für besondere Anwendungen

Leichtverdichtender Beton (LVB) für Außenbauteile in sehr fließfähiger Konsistenz, leicht verarbeitbar										
XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	2	16	1 5362 100	164,50	1 5362 200	167,50		
				8	1 5361 100	170,50	1 5361 200	173,50		
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37			16	1 6562 100	166,00	1 6562 200	169,00		
				8	1 6561 100	172,00	1 6561 200	175,00		

Beton für Bohrpfähle nach DIN SPEC 18140										
XC4, XF1, XA1 Einbringen unter Wasser	C25/30	F5	2	32	6 5353 140	159,50			6 5353 340	163,50
				16	6 5352 140	162,50			6 5352 340	166,50
				8	6 5351 140	168,50			6 5351 340	172,50
	C30/37			32	6 6353 140	160,50			6 6353 340	164,50
				16	6 6352 140	163,50			6 6352 340	167,50
				8	6 6351 140	169,50			6 6351 340	173,50

Beton mit Stahlfasern als konstruktiv bewehrter Beton (Betone mit abweichenden Stahlfasergehalten erhalten Sie auf Anfrage, siehe Seite 7)											
XC1, XC2, XC3 (25 kg Stahlfasern/m³)	C20/25	F4	1	32	5 4243 125	188,50					
				16	5 4242 125	191,50					
XC4, XF1, XA1 (25 kg Stahlfasern/m³, WU)	C25/30			2	32	5 5343 125	193,50				
					16	5 5342 125	196,50				

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen für Anwendungen nach DAfStB-Richtlinie "Stahlfaserbeton"										
XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	2	16	5 5342 172	Preise auf Anfrage	Leistungsklasse L 0,9/0,6			
					5 5342 173		Leistungsklasse L 1,2/0,9			
					5 5342 174		Leistungsklasse L 1,5/1,2			
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F4	2	16	5 6542 173	Preise auf Anfrage	Leistungsklasse L 1,2/0,9			
					5 6542 174		Leistungsklasse L 1,5/1,2			
					5 6542 175		Leistungsklasse L 1,8/1,5			

Weitere Leistungsklassen, bzw. Stahlfaserbeton nach Faserbetonklassen für Anwendungen nach DBV-Merkblatt "Stahlfaserbeton" erhalten Sie auf Anfrage

Makrofaserbeton nach Faserbeton- und Leistungsklassen (Kunststofffasern)										
XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	2	16	5 5342 118	Preise auf Anfrage	Faserbetonklasse bis 1,2/1,0			
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37				5 6542 118		Leistungsklasse bis 1,2/1,2			

Drainbeton nach FGSV Merkblatt										
X0	C16/20	F1	--	16	06012120	146,50				

Sandbeton und Estrichmischungen (nach keiner Norm, Siehe Seite 6 + 7)										
Estrichmischungen	300	F1	--	8	0 9011 130	153,50				
	350				0 9011 135	158,50				
	400				0 9011 140	163,50				
	450				0 9011 145	168,50				
Sandbeton	300			4	0 9010 130	158,50				
	350				0 9010 135	163,50				
	400				0 9010 140	168,50				
	450				0 9010 145	173,50				
Schlämme zum Verfugen	600			0 9010 160	195,50					
Vorlaufschlämme				0 0090 100	192,00					

Sand und Kies im TB-Mischer (Nettopreise - nicht rabattierbar!)										
Sand					0/4 01000	63,00				
Kies	Korngröße in mm				4/8 01001	60,00	8/16 01002	60,00	16/32 01003	60,00
Mischkies					0/8 01007	64,00	0/16 01008	64,00	0/32 01009	64,00

Lagerfeuchtes Material - für die Sauberkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA  
**Technische Details entnehmen Sie bitte unserem Lieferverzeichnis! Download unter [www.ps-beton.de](http://www.ps-beton.de)**

Alle Preise sind Nettopreise, frei vereinbarter Lieferort, ohne gesetzl. MwSt.

<b>Abholung</b>	Selbstabholvergütung	<b>6,00 € / m<sup>3</sup></b>
<b>Frachtausgleich</b>	Bei Einzellieferungen von weniger als 7,5 m <sup>3</sup> berechnen wir für die Differenz zwischen der Liefermenge und 7,5 m <sup>3</sup> einen Frachtausgleich	<b>23,00 € / m<sup>3</sup></b>
<b>Mautzuschlag</b>	Gesetzlicher Mautzuschlag für Vor- und Betonfrachten	<b>1,50 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Entladezeit</b>	Die zulässige Entladezeit beträgt 5 Minuten / m <sup>3</sup> . Bei Überschreitung berechnen wir pro Fahrmischer und Minute Für Lieferungen, deren Entladung nicht normengerecht erfolgt, übernehmen wir keine Gewährleistung.	<b>1,30 €</b>
<b>Wartezeit</b>	Bei Wartezeiten durch verzögerten Entladebeginn berechnen wir je Minute	<b>1,30 €</b>
<b>Entsorgung</b>	Für nicht abgenommenen und zurückgesandten Beton berechnen wir zusätzlich	<b>70,00 € / m<sup>3</sup></b>
<b>Verbesserte Verarbeitbarkeit</b>	<b>durch Zugabe von Fließmittel (FM):</b>	
	1 Konsistenzstufe	<b>5,00 € / m<sup>3</sup></b>
	2 Konsistenzstufen	<b>8,00 € / m<sup>3</sup></b>
<b>Verbesserte Verarbeitbarkeit</b>	<b>durch Zugabe von Verzögerer (VZ):</b>	
	Verzögerungszeit bis 3 Stunden	<b>6,00 € / m<sup>3</sup></b>
	Verzögerungszeit über 3 Stunden (erweiterte Eignungsprüfung erforderlich)	<b>auf Anfrage</b>
	Bei erdfeuchten und steifen Betonen kann für die Wirksamkeit des Verzögerers keine Gewährleistung übernommen werden.	
<b>Zusatzleistungen</b>	Bei Dosierung und Beimischung bauseits gestellter Zusatzmittel / Zusatzstoffe berechnen wir unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung	<b>5,50 € / m<sup>3</sup></b>
<b>Winterzuschlag</b>	In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. März berechnen wir grundsätzlich einen Winterzuschlag von  Zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige (6. Januar) sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.	<b>6,00 € / m<sup>3</sup></b>
<b>Überstundenzuschläge</b>	Spätzuschlag Montag bis Freitag, 18-22 Uhr Samstagszuschlag 6-13 Uhr  Die benannten Preise basieren auf einer Mindestliefermenge von 50 m <sup>3</sup> . Preise für hiervon abweichende Lieferzeiten und / oder Liefermengen	<b>13,00 € / m<sup>3</sup></b> <b>13,00 € / m<sup>3</sup></b>  <b>auf Anfrage</b>
<b>Soll-Ist-Vergleich</b>	Lieferscheine mit Soll-Istwert-Ausdruck	<b>2,00 € / m<sup>3</sup></b>
<b>Rohrentladung</b>	Entladung mittels Schüttrohr, nur bei F4 bis F6-Betonen	<b>80,00 € pauschal</b>
<b>Laborleistungen</b>	Laborleistungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste unserer Betonprüfstelle berechnet.	
<b>Preise</b>	Die Preise gelten für 1 m <sup>3</sup> verdichteten Beton +/- Mengentoleranz.  Alle Preise sind Nettopreise, vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie-, Stahlfaser-, oder Zementpreiserhöhungen. Ebenso berechtigt uns eine Veränderung der Mauttarife oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze zu einer Preisberichtigung.  Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.  In den Nettopreisen ist ein nicht skontierfähiger Frachtanteil von 23,00 € / m <sup>3</sup> enthalten.	

## **Betonpumpen**

Leistungsfähige Betonpumpen können wir nach den Mietbedingungen des jeweiligen Betonpumpenunternehmens in Ihrem Auftrag vermitteln.

## **Qualitätssicherung / Güteüberwachung**

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer Betonprüfstelle E+W durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung erfolgt durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

## **Sandbeton und Estrichmischungen**

Estrichmischungen unterliegen nicht der Güteüberwachung. Eine Garantie kann nur für die Zusammensetzung, nicht für die Güte übernommen werden. In unseren Estrichmischungen sind keine chemischen Zusätze enthalten.

## **Betoneigenschaften**

Die Eigenschaften des Betons sind dem Lieferverzeichnis und dem Lieferschein zu entnehmen.

Um die angegebenen Eigenschaften zu erreichen, ist auf eine ausreichende Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3 zu achten. Bei höheren Luft- bzw. Betontemperaturen empfehlen wir die Verwendung von Verzögerer, sowie die Beachtung des Punktes 8.3 Abs. (1) der DIN 1045-3.

Quellfähige Bestandteile sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estrichmischungen nicht gänzlich auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen, Hartstoffeinstreuung, etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche)

## **Spezialbetone**

Die in dieser Preisliste enthaltenen Betone sind nur ein Auszug aus unserem umfangreichen Lieferprogramm. Bei Bedarf von Spezialbetonen, wie z.B. Sichtbeton, Farbbeton, Leicht-/Schwerbeton, Quellbeton, Spritzbeton, Beton mit Kunststofffasern, Einkorn-/ Drainbeton, Splittbeton, FD-Beton, erhalten Sie unser Angebot auf Anfrage.

## **Stahlfaserbeton**

Auf Wunsch sind die statische Berechnung und die Ermittlung der notwendigen Fasermenge durch den Faserhersteller kostenlos nach Ihren Angaben möglich. Preise für abweichende Fasermengen erhalten Sie auf Anfrage.

## **Baustellenüberwachung**

Gerne vermitteln wir Ihnen für Ihre Eigenüberwachung (ÜK2 und ÜK1) eine kompetente Betonprüfstelle.

## **Technische Beratung**

Unser Service erstreckt sich auf die Beratung und Betreuung der von uns belieferten Baustellen und wird von unseren Fachkräften kostenlos und unverbindlich durchgeführt. Sonstige Laborleistungen werden nach der Preisliste unserer Betonprüfstelle E+W berechnet, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

## **Sicherheitsdatenblatt**

Das Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr.453/2010 (Anhang II) steht Ihnen unter [www.ps-beton.de](http://www.ps-beton.de) zum Download bereit bzw. kann Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Bestandteil dieser Preisliste sind unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

**PS-Beton Piederstorfer Solnhofer**    **Paul-Ehrlich-Weg 130**    **Telefon 089 / 357 357 – 57**  
**Transportbeton GmbH & Co. KG**    **81249 München**    **Telefax 089 / 357 357 – 60**  
**[www.ps-beton.de](http://www.ps-beton.de)**



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Transportbeton

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

3. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## § 2 Angebote, Zustandekommen eines Vertrags

1. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend. Sie erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.

2. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils aktuellen Preislisten, Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Wir liefern unsere Transportbetonprodukte unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Verzeichnisse und der einschlägigen jeweils gültigen DIN- und EN-Normen.

3. Unsere Angaben in Angeboten sind Durchschnittswerte, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sind vielmehr eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das Gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit sie unsere Produkte nicht wesentlich ändern.

4. Für die richtige Auswahl unserer Produkte wie Beton, Mörtel, Estrich usw. ist allein der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere für Auswahl der Produktsorte, -eigenschaften und -menge.

5. Mit der Bestellung unseres Produktes erteilt der Auftraggeber verbindlich den Auftrag. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/Auslieferung unseres Produktes an den Besteller erfolgen.

6. Bestellt der Auftraggeber unser Produkt auf elektronischem Weg und bestältigen wir den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

7. In unserer eventuellen Auftragsbestätigung und/oder unserem Bestätigungsschreiben werden wir das bestellte Produkt und unsere eventuell weiter zu erbringende Leistung genau beschreiben, soweit erforderlich.

8. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere eventuellen Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

9. Wir weisen darauf hin, dass in dem Fall der Bestellung des Produktes auf elektronischem Weg der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst unserer AGB zugesandt wird.

## § 3 Lieferung und Abnahme

1. Wir liefern, falls nicht anders vereinbart, „frei Haus“. Die Anlieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Anschrift. Wird diese auf Verlangen des Auftraggebers nachträglich geändert, trägt er die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten.

2. Wir versuchen, benannte oder vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferfristen können aber durch Witterungseinflüsse, Transportwege usw. von uns unverschuldete beeinträchtigt werden, deshalb sind angegebene Lieferfristen nur Annäherungen. Die Nichterhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen unseren Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichterhaltung zu vertreten haben und der Auftraggeber uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit uns Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die gleichen Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unse-

ren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen.

3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaige Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4. Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf unserer Produkte wie z.B. Transportbeton, Mörtel, Estrich usw. haftet der Auftraggeber.

5. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr anfahren können. Voraussetzung ist ein ausreichend befestigter, mit schweren LKW's ungehindert befahrbarer Weg. Bei Nichtvorliegen sind wir berechtigt, die Anlieferung abbrechen oder nur unter Auflagen fortzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat.

6. Das Entleeren unseres Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig – ca. 1 cbm Beton in 5 Minuten – und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, vereinbaren wir, dass der den Lieferschein Unterschreibende uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt ist.

## § 4 Gefahrübergang

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem der Beladevorgang des LKW beendet ist. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr und die Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Ablieferung unseres Betons an der Baustelle über. Holt der Verbraucher die Ware bei uns im Werk ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Beladevorgangs auf ihn über.

## § 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wenn wir kein Angebot abgegeben haben, bestellt der Auftraggeber, soweit er Unternehmer ist, nach unseren Preislisten und / oder Betonverzeichnissen mit den dort aufgeführten Preisen.

2. Eventuelle Sonderkosten wie Winterzuschlag, Mindermengenzuschlag, Verzögerungszuschlag usw. berechnen wir nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

3. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung die maßgeblichen Kosten, wie z.B. für Zement, Zuschlagstoffe, wie Sand, Kies usw., Energie, Betriebsstoffe, Personal und Fracht, sind wir berechtigt, unsere Preise um die Preiserhöhung anzuhetzen. Diese Regelung gilt nicht, wenn unser Auftraggeber Verbraucher ist und die Lieferung binnen 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt.

4. Zahlungen haben unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit uns ausdrücklich vereinbart ist. Zahlungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, im Verzugsfall die Pauschale in Höhe von 40,- Euro zu berechnen, oder einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bankeneinzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

5. Sollten nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen unseres Auftraggebers eintreten, die ggf. unsere Forderung in Gefahr bringen könnten, sind wir berechtigt, die Belieferung von Vorauskasse abhängig zu machen oder die Belieferung zu verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn über das Vermögen unseres Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt worden ist. Wir sind insofern dann berechtigt, die Belieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Zahlungen mittels Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Eventuell anfallende Diskont- und/oder sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

8. Ist der Auftraggeber Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – , auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## § 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr gegenüber unserem Auftraggeber dafür, dass von uns gelieferte Beton-, Estrich- und Mörtelsorten gemäß unserem Sortenverzeichnis jeweils nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Ferner leisten wir Gewähr dafür, dass bei einer entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den Vorschriften eventuell vereinbarte Fertigkeitsklassen und Güteermale erreicht werden.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffungsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtsinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

3. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, entfällt unsere Haftung für Mängel gänzlich, wenn unser Auftraggeber oder von ihm bevollmächtigte Personen unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt. Unsere Haftung bleibt jedoch bestehen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

4. Ist unser Auftraggeber Verbraucher, muss er uns offensichtliche Mängel sofort bei Abnahme der Ware zunächst mündlich, danach noch binnen 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Um die Frist zu wahren, reicht die rechtzeitige Absendung. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung unseres Produktes zu erfolgen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.

Bei Feststellung offensichtlicher Mängel darf unser Produkt zwecks Nachprüfung durch uns nicht verarbeitet werden.

Ist unser Auftraggeber Verbraucher, muss er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er den vertragswidrigen Zustand der Ware festgestellt hat, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig gehandelt haben. Die Beweislast für die Mangelfeststellung trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trägt er für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

5. Gezogene Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in unserer Gegenwart vorschriftsmäßig entnommen und behandelt wurden.

6. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel unserer Produkte zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung – Minderung – oder Rückgängigmachung des Vertrages – Rücktritt – verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei unserem Auftraggeber, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

## § 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitschäden oder bei Verlust des Lebens.

3. Ist der Auftraggeber Verbraucher, sind wir im Streitfall grundsätzlich nicht bereit, aber auch nicht verpflichtet, an dem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Ist unser Auftraggeber Verbraucher, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Unternehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.

3. Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Auftragnehmer wird dies stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Waren verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer – zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Im Übrigen tritt auch insoweit der Auftraggeber die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Warenlieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwächst.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten.

## § 9 Baustoffüberwachung

Unsere Bauauftrags – Eigenüberwacher – sowie denen des Fremdüberwachers und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden bleibt das Recht vorbehalten, die belieferte Baustelle während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet zu betreten, um Proben aus den angelieferten Produkten zu entnehmen.

## § 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Es bleibt uns vorbehalten, unseren Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

## § 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.